



Landratsamt Ludwigsburg
-Kreispolizeiangelegenheiten-
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: +49 (0)7141/ 144-0
Fax: +49 (0)7141/ 144-9311
E-Mail: Kreispolizeiangelegenheiten@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

Wir sind für Sie da:
Mo 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Di, Mi 8:30 – 12:00 Uhr
Do 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:30 Uhr

Merkblatt zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis für juristische Personen oder Personengesellschaften

Bitte geben Sie den entsprechenden Antrag und die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis direkt beim Bürgermeisteramt des Betriebsortes Ihrer Gaststätte ab. Dies beschleunigt den Verfahrensablauf, da die Gemeinde zur Beantragung der Gaststättenerlaubnis angehört werden muss.

Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Eine Erlaubnis nach § 2 GastG benötigen Sie dann, wenn Sie in den Gasträumen Alkohol ausschenken möchten. Eine Erlaubnis nach § 2 GastG kann auch juristischen Personen (z.B. GmbH, AG und e.V.) erteilt werden.

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jede/r geschäftsführende/r Gesellschafter/in die Erlaubnis.

Erforderliche Unterlagen für eine juristische Person (GmbH, AG oder e.V.):

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Persönliche Unterlagen von jedem Geschäftsführer bzw. vom ersten Vorsitzenden:
 - Kopie des Personalausweises oder des Passes
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt des Wohnortes
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt des Wohnortes
 - Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
 - Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
Die Bescheinigung in Steuersachen ist von den zuständigen Finanzämtern aller Orte vorzulegen, in denen der Geschäftsführer bzw. erste Vorsitzende in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben hat.
 - Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts
- Unterlagen zur juristischen Person:
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister auf den Namen der juristischen Person (mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt des Sitzes der juristischen Person
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
Die Bescheinigung in Steuersachen ist von den zuständigen Finanzämtern aller Orte vorzulegen, in denen die juristische Person in den letzten drei Jahren ihren Sitz hatte.
 - Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister
(Handelt es sich um eine GmbH & Co.KG, so ist eine entsprechende Kopie für die GmbH und die KG vorzulegen. Ist die juristische Person noch nicht im Register eingetragen, so ist der Gesellschaftsvertrag mit Bestellung der Geschäftsführer vorzulegen.)
- Kopie des Gesellschaftsvertrags mit Bestellung der Geschäftsführer und Beschreibung des Unternehmensgegenstands
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
- aktueller Grundrissplan von der Gaststätte mit Angabe der Nutzung der Räume
- Baugenehmigung/Nutzungsänderung

Wechsel eines Geschäftsführers oder Vereinsvorstandes

Der Wechsel eines Geschäftsführers oder des Vereinsvorstandes ist der Gaststättenbehörde mit einer Änderungsanzeige anzuzeigen. Die eigentliche Erlaubnis bleibt bestehen; der neue Geschäftsführer oder Vorsitzende muss lediglich seine persönliche Zuverlässigkeit durch Einreichen der persönlichen Unterlagen nachweisen.

Erforderliche Unterlagen für eine Personengesellschaft

Personengesellschaften sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönlichen Unterlagen eingereicht werden.

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
- Persönliche Unterlagen von jedem geschäftsführenden Gesellschafter:
 - Kopie des Personalausweises oder des Passes
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt des Wohnortes
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt des Wohnortes
 - Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
 - Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
Die Bescheinigung in Steuersachen ist von den zuständigen Finanzämtern aller Orte vorzulegen, in denen der geschäftsführende Gesellschafter in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben hat.
 - Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts
- Kopie des Gesellschaftsvertrags mit Bestellung der Geschäftsführer und Beschreibung des Unternehmensgegenstands
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
- aktueller Grundrissplan von der Gaststätte mit Angabe der Nutzung der Räume
- Baugenehmigung/Nutzungsänderung

Allgemeine Hinweise:

- **Eine Gaststätte mit Alkoholausschank darf erst betrieben werden, wenn die Gaststättenerlaubnis erteilt wurde. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.**
- **Nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist eine Gewerbeanmeldung bei dem zuständigen Bürgermeisteramt nach § 14 Gewerbeordnung erforderlich**

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage (www.landkreis-ludwigsburg.de).